

Kommunale Richtlinie für die Stadt Dessau-Roßlau
zur Mittelvergabe aus dem Städtebauförderprogramm
„Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“

Instrument: Verfügungsfonds Wirtschaft

1. Geltungsbereich, Ziele und Aufgaben des Verfügungsfonds

Aus dem neuen Städtebauförderprogramm "Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten", aktives Fördergebiet: Dessau-Innenstadt, steht für das festgelegte Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau-Roßlau - gemäß Anlage A - ein Budget zur Verfügung.

Die Rahmenbedingungen für die aus dem Verfügungsfonds zu finanzierenden Projekte, Maßnahmen und Aktionen legen fest, dass davon mindestens eine 50 %ige Ko-Finanzierung aus Mitteln von privaten Partnern, der Wirtschaft, durch Spenden oder weiteren öffentlichen Mitteln sichergestellt sein muss.

Neue wirtschaftliche und soziale Veränderungen, wie Klimawandel, Ressourcenknappheit, der demografische Wandel, Migration, Digitalisierung sowie Pandemien zeigen die hohen Anforderungen an die resiliente Ausgestaltung der Innenstadt.

Unter Einbeziehung und der Beteiligung Dritter können mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen zur Innenstadtstärkung, zur weiteren Qualifizierung des öffentlichen Raumes, zur Förderung des Klimaschutzes, zur baulichen Sanierung privater und öffentlicher Gebäude, zur Stärkung des Gewerbe- und Tourismusstandortes Innenstadt und zur Unterstützung von Gewerbetreibenden im Rahmen kleinteiliger Maßnahmen umgesetzt werden.

Im Rahmen der Städtebauförderung kann der Verfügungsfonds Wirtschaft im festgelegten Fördergebiet einer stärkeren Beteiligung und Mitwirkung von Betroffenen und zur Aktivierung und Einbindung Privater dienen.

Ziel ist es, zeitnah und unbürokratisch investive, investitionsvorbereitende und investitionsbegleitende Maßnahmen im Gebiet zu fördern.

2. Mittelverwendung

Die Förderung von Maßnahmen ist im gesamten festgelegten Programmgebiet „Verfügungsfonds Wirtschaft“ der Stadt Dessau-Roßlau entsprechend Anlage A möglich.

Die Mittelverwendung erfolgt gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL) - RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 20.9.2021–21-21201.

Insbesondere sind die Zweckbindungsfristen im Zusammenhang mit der Gewährung von Städtebauförderungsmitteln, die öffentliche Darstellung der Städtebauförderung durch den Zuwendungsempfänger und deren erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der Einzelmaßnahmen zu beachten.

Die Mittel der Städtebauförderung sind für Investitionen und investitionsvorbereitende oder investitionsbegleitende Maßnahmen einschließlich bürgerschaftlichen Engagements einzusetzen. Mittel, die nicht aus der Städtebauförderung stammen, können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Ergänzend sind die Bestimmungen und Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid des Landes anzuwenden.

3. Antragstellung

Zuwendungen werden prinzipiell nur auf einen begründeten und schriftlichen Antrag gewährt (Vordruck Antragsstellung - Anlage B).

Antragsformulare können beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung abgefordert bzw. im Internetportal der Stadt Dessau-Roßlau heruntergeladen werden.

Der Antrag ist bei der

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Wirtschaft und Stadtplanung
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

einzureichen.

Antragsberechtigt sind:

Unternehmen, Vereine und Verbände, Immobilieneigentümer, Einzelpersonen.

Die Antragstellung und Bewilligung muss vor dem Beginn der Maßnahme erfolgen. Der Maßnahmenbeginn ist definiert mit der Unterzeichnung des ersten Auftrages für Bauleistungen (z. B. Bauvertrag) bzw. anderer Verträge zur Realisierung der konkreten Maßnahme. Aufträge für Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Maßnahmebeginn. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann beim Amt für Wirtschaft und Stadtplanung beantragt werden.

Für die Projekt- und Maßnahmebeantragung ist das Antragsformular unter Angabe folgender Informationen einzureichen:

- vollständige Angaben zum Antragsteller (einschließlich Zustimmung des Eigentümers, wenn Antragsteller nicht Eigentümer bzw. gleichberechtigter Verfügungsbefugter ist)
- Beschreibung des geplanten Projekts/Maßnahme/Aktivität mit Erörterungen zu den zu erwartenden Effekten zur Stärkung der Innenstadt
- Dauer/Zeitplan des geplanten Projekts, der Maßnahme oder der Aktivität
- Finanzierungsplan mit Aufstellung konkreter Einzelpositionen (Beifügung von drei vergleichbaren Angeboten bzw. Kostenschätzungen)
- De-minimis-Erklärung und
- Nachweis der Eigenmittel in Höhe von mindestens 50 % der Gesamtkosten.

Unvollständige Anträge werden dem Antragsteller zur Überarbeitung zurückgegeben. Daraus resultierende Fristversäumnisse gehen zu Lasten des Antragstellers.

4. Antragsprüfung und Mittelbewilligung, Förderkriterien

Die von der Stadt Dessau-Roßlau im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Zuschüsse beinhalten Städtebaufördermittel und Eigenmittel der Stadt und setzen einen 50 %igen Eigenmittelanteil voraus. Die Maximalförderung beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Der Verfügungsfonds Wirtschaft wird von der Stadt Dessau-Roßlau eingerichtet und verwaltet. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Die eingegangenen Anträge werden auf Vollständigkeit geprüft. Dabei behält sich die Stadt vor, bei Bedarf eine Unbedenklichkeitserklärung des Antragstellers zum Nachweis entsprechender Zahlungspflichten (beispielsweise gegenüber der Kommune oder dem Finanzamt) abzufordern.

In der Dienstberatung des Oberbürgermeisters erfolgt eine Vorberatung. Die Verantwortung dafür obliegt dem Amt für Wirtschaft und Stadtplanung als zuständiges Fachamt unter Einbeziehung weiterer Fachämter für die Projektprüfung sowie die Berücksichtigung ihrer fachlichen Stellungnahmen.

Nach positivem Prüfergebnis und Bestätigung durch die Dienstberatung des Oberbürgermeisters werden die Anträge der lokalen Lenkungsgruppe unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zur Entscheidung vorgelegt.

Die lokale Lenkungsgruppe entscheidet über die zu fördernden Maßnahmen und Förderhöhe unter Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Förderkriterien und Ziele:

- Umsetzung von Maßnahmen, die die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft stärken
- Umsetzung von Maßnahmen, die die Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort stärken, zur wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Belebung beitragen und den Leerstand beseitigen,
- Umsetzung von Maßnahmen zur baukulturellen Erhaltung denkmalwerter Bausubstanz und des Stadtbildes sowie der Pflege, des Erhalts und der Vermittlung des UNESCO Welterbes und von Kulturdenkmälern
- Umsetzung von Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien zur Förderung der Teilhabe der Bevölkerung oder zur Gestaltung von smarten, vernetzten Aufenthaltsräumen und der Einrichtung intelligenter Infrastrukturen, wie WLAN-Hotspots oder Info-Punkte
- Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Begrünung und zur Erhöhung des Anteils an grüner Infrastruktur
- Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen Infrastruktur

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid und wird immer für den Einzelfall erteilt.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau (vom 10. März 1999, zuletzt geändert 13. Dezember 2022) regeln das Verfahren für die Gewährung der Fördermittel und sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Dessau-Roßlau unverzüglich anzuzeigen, wenn

- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen verbraucht werden können,
- er seine Adresse, Firma, Bankverbindung oder Organisationsstruktur ändert,
- ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird

Die Fördermittel sind zweckgebunden für die im Zuwendungsbescheid genannte Maßnahme zu verwenden. Die Zweckbindungsfristen für Städtebaufördermittel sind zu beachten.

5. Auszahlung und Abrechnung

Die bewilligte Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn die Bestandskraft (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) des Zuwendungsbescheides vorliegt. Diese wird sofort erlangt, wenn der Zuwendungsempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichtet.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit die Verwendung der Zuwendung nach den Maßgaben dieser Fachförderrichtlinie und des Zuwendungsbescheides sicherzustellen und entsprechende Belege, Erklärungen und Mitteilungen zum Nachweis der Verwendung abzugeben.

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt ist, binnen drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt Dessau-Roßlau nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres der Bewilligung der Zuwendung erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

Für den Verwendungsnachweis sind das Formular „Verwendungsnachweis“ mit entsprechenden Originalrechnungen und Bezahlnachweisen (Kontoauszüge) einschließlich ein Sachbericht mit Referenzmaterial (Fotos, Screenshots o. ä.) zur Dokumentation vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie der erzielte Erfolg und seine Auswirkungen darzustellen und im Einzelnen zu erläutern.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt im zuständigen Fachamt.

Die nicht fristgerechte Vorlage bzw. die Nichtvorlage der Verwendungsnachweise oder die nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel führt zur Rückforderung der Zuwendung.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet die erforderlichen Unterlagen zehn Jahre bereitzuhalten.

6. Lokale Lenkungsgruppe

Die Entscheidungen, welche Projekte, Maßnahmen oder Aktivitäten finanziert werden sollen und die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds werden durch eine lokale Lenkungsgruppe getroffen. Dieses Gremium stellt das lenkende und Verantwortung tragende Netzwerk aus öffentlichen und privaten Akteuren mit je einem Vertreter dar.

Folgende zehn Mitglieder gehören der Lenkungsgruppe an:

- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Mitte-Süd
- Stadtbezirksbeirat innerstädtisch Nord
- Stadtbezirksbeirat Ziebigk und Siedlung
- Stadtmarketinggesellschaft Dessau-Roßlau
- Wirtschaftsunioren Dessau e.V.
- Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
- Dessauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- Wohnungsgenossenschaft Dessau eG
- Wohnungsverein Dessau eG
- Beirat für Stadtgestaltung
- sachkundige Beratung nach Bedarf (keine Stimmberechtigung): Seniorenbeauftragter, Integrationskoordinator, Kinder- und Jugendvertretung und Behindertenbeauftragter der Stadt Dessau-Roßlau, Hauptverwaltung
- Amt für Wirtschaft und Stadtplanung.

Der Stadtrat beschließt die Zusammensetzung des Gremiums und entscheidet auch zukünftig über dessen Zusammensetzung.

Die Mitglieder der Lenkungsgruppe kommen auf Einladung des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung zusammen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsgremiums anwesend ist. Die Entscheidungen des Lenkungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Über die Beratungen und die getroffenen Entscheidungen wird ein Protokoll geführt.

7. Öffentlichkeit, Transparenz, Hinweis auf Städtebauförderung

Auf die Möglichkeit der Förderung durch den Verfügungsfonds Wirtschaft wird auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau, auf Social-Media-Kanälen und in der lokalen Presse hingewiesen. Über geförderte Vorhaben wird regelmäßig informiert.

Alle Zuwendungen der Stadt Dessau-Roßlau an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen werden unter Einhaltung der festgelegten datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst und veröffentlicht.

Der Antragsteller erklärt mit der Unterschrift zum Zuwendungsantrag sein Einverständnis zur möglichen Veröffentlichung. Weiterhin verpflichtet sich der Antragsteller, nach Mittelgewährung am geförderten Objekt/Vorhaben auf die Städtebauförderung hinzuweisen, Gestaltungselemente (Anlage C - Werbebutton) unterliegen den Anforderungen der Städtebauförderung und werden zur Verfügung gestellt bzw. sind im Internet abrufbar.

Personenbezogene Daten werden gemäß der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe Datenschutzinformation für die Bereiche Stadtentwicklung und Besonderes Städtebaurecht) verarbeitet (Anlage D).

Der Zuwendungsempfänger hat bei öffentlichen Präsentationen oder Veröffentlichungen, die sich auf das geförderte Vorhaben oder dessen Ergebnisse beziehen, auf die Städtebauförderung durch die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung hinzuweisen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau in Kraft.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Richtlinie die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Dessau-Roßlau, den.....

.....
Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Anlage A

Programmgebiet „Sozialer Zusammenhalt, Verfügungsfonds Wirtschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Anlage B

Antragsformular „Verfügungsfonds Wirtschaft“ mit Finanzierungsplan, De-minimis-Erklärung

Anlage C

Städtebauförderlogo, Button Verfügungsfonds Wirtschaft

Anlage D

Datenschutzinformation für die Bereiche Stadtentwicklung und Besonders Städtebaurecht